



Hygieneschutzkonzept

Hallenbad Unterhausen

Umsetzung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen - CoronaVO Bäder und Saunen) vom 03. September 2020

Name des Betreibers:
Gemeinde Lichtenstein
Anschrift des Betreibers:
Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein
Telefonnummer / email:
07129 / 696 - 0, info@gemeinde-lichtenstein.de
Ansprechpartner:
Frau Bärbel Braconnier, Herr Martin Reißmüller, Tel. 07129/600 775 Frau Beatrice Herrmann, Tel. 07129/69610

Allgemeines
Nach Angaben des Bundesumweltamtes ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine direkte Übertragung von SARS-CoV-2 über das Schwimm- und Badewasser höchst unwahrscheinlich. Selbstverständlich besteht auch in Hallenbädern ein gewisses Infektionsrisiko, da der Virus laut Robert-Koch-Institut durch den direkten Kontakt zwischen Personen (sog. Tröpfcheninfektion), über Aerosole oder kontaminierten Flächen (sog. Schmierinfektion) übertragen wird. Es besteht aber kein besonderes Infektionsrisiko.
Wenn ein Hallenbad im Verlauf einer, z. B. sich abschwächenden, Pandemie weiter betrieben wird, ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf muss sich die Organisation des Badebetriebes einstellen, es müssen dies aber auch die Besucher. Hier kommen also vor allem Maßnahmen in Bezug auf den Personaleinsatz und des eigentlichen Badebetriebes mit Besuchern zum Tragen.

1. Technische Maßnahmen

Wasseraufbereitungsanlagen
Die Wasseraufbereitungsanlagen werden vor der Öffnung unter Pandemiebedingungen auf den Normalbetrieb hochgefahren. Zwei Wochen vor der geplanten Wiederfreigabe des Badebetriebes muss eine Beprobung gem. DIN 19643-1, Tabelle 5 durchgeführt werden.

Trink- und Trinkwarmwassersysteme
Zwei Wochen vor der geplanten Wiederfreigabe des Badebetriebes soll zumindest eine systemische Untersuchung gem. DVGW 551, Nr. 9.1 und UBA-Stellungnahme vom 23.08.2012 durchgeführt werden. Hierbei sollen zumindest folgende Probenentnahmestellen untersucht werden: <ul style="list-style-type: none">➤ Ausgang Warmwasserbereiter➤ Zirkulationseingang in Warmwasserbereiter➤ sämtliche Strangenden

2. Organisatorische Maßnahmen

2.1 Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Badbesucher die Möglichkeit erhalten, die Abstandsregeln einzuhalten, ist es erforderlich werden, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern.

Auflage
Die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken. Gemäß § 2 Abs. 1a CoronaVO Bäder und Saunen errechnet sich im Schwimmbecken die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasseroberfläche mit 10 Quadratmetern pro Person. Im Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person (§ 2 Abs. 1b).
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Dies bedeutet für das Hallenbad Unterhausen, dass sich maximal 25 Personen gleichzeitig im Schwimmbecken aufhalten dürfen. Die maximale Personenanzahl berechnet sich aus der Wasseroberfläche von 250 m ² . Es befinden sich keine Liegeflächen im Hallenbad. Um die maximale Personenanzahl zu steuern, werden 25 Münzen im Kassenautomat hinterlegt. Verlässt ein Badegast das Hallenbad, so wird der Kassenautomat wieder mit einer neuen Münze befüllt. Darüber hinaus wird der Hallenbadzutritt vom Aufsichtspersonal überwacht. Durch ein Schilder-Ampel-System wird sichtbar gemacht, ob ein Besuch des Hallenbades möglich ist. Es werden keine Badeintervalle eingeführt. Das Bad steht während der gesamten Öffnungszeit den Badegästen zur Verfügung.

Auflage
Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) oder Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage (Berechnung ab geplanten Besuchstag) Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sind von der Betretung des Hallenbades auszuschließen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Der Ausschluss wird durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht.

2.2. Eingangsbereich / Kassenbereich

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander sicherzustellen.

Auflage
Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall einzuhalten. In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden. Entsprechende Markierungen sind auf dem Boden angebracht. Im Foyer vor dem Hallenbad wird ein Bereich nur für die Nutzung der Badegäste abgetrennt. Im Eingangsbereich besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zur Händedesinfektion.

Auflage
Die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Der Kassenautomat wird mit 25 Münzen bestückt. Durch die Steuerung der Münzanzahl im Kassenautomaten ist nur der Zutritt für die maximal zugelassene Besucherzahl möglich.

2.3 Schwimmbecken

Auflage
Die Wasserfläche kann in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden, innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Im Schwimmerbecken ist ein Nichtschwimmerbereich über die gesamte Beckenbreite abgetrennt. Das restliche Schwimmerbecken wird zur Hälfte mit Bahnmarkierungen ausgestattet. Der verbleibende Schwimmerbereich steht unter Einhaltung der Abstandsregeln den Gästen zur Verfügung.

Auflage
Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen: sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Es werden separate Ein- und Ausstiege eingerichtet. Ansammlungen vor dem Beckeneinstieg sind zu unterbinden. Beschilderungen verdeutlichen dieses Gebot. Die Startblöcke sind gesperrt.

2.4 Sanitäranlagen

Auflage
Der Aufenthalt in Sanitäranlagen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann; der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden. Es werden Hinweise zur max. Personenanzahl und zur Einhaltung des Abstandsgebotes angebracht.
Es werden ausreichend Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereitgestellt.
In den Sanitäranlagen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
Die Türen zur den Sanitäräumen mit mehreren Toiletten bleiben geöffnet, damit sie nicht jeder Badegast berühren muss. Dies gilt nicht für die Einzeltoiletten.

Auflage
Das Duschen vor dem Schwimmen vermindert die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten und verbessert die Desinfektionswirkung in den Becken. Der Aufenthalt in Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann; der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die Duschen der Frauen sind in 4 Kabinen geteilt. Diese sind zur Nutzung geöffnet. Die Männer-Dusche hat keine Kabinen, so dass dieser Bereich nur für 2 Personen zugelassen wird. Dies wird durch entsprechende Beschilderungen verdeutlicht. Ansammlungen vor den Gemeinschaftseinrichtungen sind zu unterbinden. Markierungen auf dem Boden verdeutlichen das Abstandsgebot. Die Türen zu den Duschräumen bleiben geöffnet, damit sie nicht jeder Badegast berühren muss. Die Benutzung der Duschräume ist nur vor dem Schwimmen zulässig. Das Duschen nach dem Schwimmen ist nur ohne Verwendung von Duschartikeln und Pflegeprodukten in der Schwimmhalle möglich. Diese Duschzeit ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Da im Bereich der fest installierten Föhne das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, werden diese abgebaut. Es steht den Badegästen frei, eigene Föhne mitzubringen.

Auflage
Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten sollten genutzt werden.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Das Hallenbad wird regelmäßig durch die Lüftungsanlage gelüftet. Es wird mit mehr Außenluft gearbeitet.

2.5 Umkleidebereiche

Auflage
Bei der Umkleide sollen möglichst Einzelkabinen genutzt und die Anzahl der Spinde entsprechend eingeschränkt werden, um den Mindestabstand sicherzustellen. Das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Besuchern kann durch gestalterische und bauliche Maßnahmen unterstützt werden.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die Sammelumkleiden werden nur für max. 5 Personen zugelassen. Es erfolgt eine entsprechende Beschilderung. Der offene Umkleidebereich mit den Einzelkabinen wird nicht mehr nach Männer und Frauen getrennt, um eine bessere Verteilung der Badegäste gewährleisten zu können. Es wird nur jeder 4. Spint zur Nutzung zugelassen. Nicht zu nutzende Schränke werden verschlossen. Das Abstandsgebot wird durch entsprechende Beschilderung verdeutlicht.
Im Umkleidebereich besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

2.6 Verkehrswege

Auflage
Während des gesamten Badebetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, die nicht unter § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO fallen, durchgängig eingehalten werden. Durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen hat der Betreiber sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen anderen Bereichen, z.B. in Umkleiden und in Sanitärräumen gewahrt werden kann.
Alle Funktionsbereiche einschließlich der Umkleiden und Sanitäranlagen sind durch Markierungen und ein geeignetes Wegekonzept abzugrenzen. Bei der Nutzung von Verkehrswegen sind ausreichende Schutzabstände sicherzustellen. Sofern möglich ist eine Einbahnregelung vorzusehen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Sanitär- und Umkleidebereiche wurden wie unter Punkt 2.4 und 2.5 beschrieben entsprechend organisiert.
Bis zum Zutritt in den Schwimmhallenbereich besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
Für alle Verkehrswege innerhalb des Hallenbades wurde ein Wegekonzept erstellt.

3. Personenbezogene Maßnahmen

Auch die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren.

3.1 Hygienemaßnahmen

Auflage
Die Kontaktinfektion ist ein möglicher Infektionsweg. Es ist also sinnvoll, dass die Besucher eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad oder von einem Funktionsbereich in den anderen bringen. Zu diesem Zweck sollte an den Punkten, an denen das Waschen der Hände nicht möglich ist, also im Eingangsbereich, am besten bereits vor der Tür, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt und auf seine Benutzung hingewiesen werden.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden bereitgehalten. Weitere Desinfektionsspender stehen vor den Toilettenbereichen im Schwimmhallenbereich und im Bereich der Fönplätze bereit.

Auflage
Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Diese sind daher einzuhalten.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die Badegäste werden darauf hingewiesen, dass Sie möglichst immer in die Armbeuge husten oder niesen, ihre Hände häufig und gründlich waschen und vor dem Baden duschen und sich gründlich waschen sollen.

Auflage
Es müssen ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen, sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
In den Sanitäranlagen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Zusätzlich gibt es einen Desinfektionsspender vor den Sanitäranlagen.

3.2 Kontaktbeschränkungen

Auflage
Kontakte außerhalb des Schwimmbeckens sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Besucher halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen müssen sie warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben. Das Hallenbad muss nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen müssen vermieden werden. Auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.

3.3 Sensibilisierung zur Einhaltung

Auflage
Verhaltensregeln und Hygienevorhaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Hinweise zur Abstandsregelung, Händehygiene, die Husten- und Niesetikette und das Duschen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Auf Hinweisschildern und Plakaten außerhalb des Hallenbades und in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen innerhalb des Bades werden alle Hygienevorgaben, die im Hallenbad gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt, auch unter Verwendung von Piktogrammen.

Auflage
Es sind weiterhin für die Bevölkerung die Empfehlungen für die individuelle Hygiene gültig. Diese unterliegen im Hallenbad nicht zuerst der Verantwortung des Badbetreibers, dieser kann hier aber durch Information und Aufsicht steuernd eingreifen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Neben Informationstafeln wird das Personal auf die Einhaltung der Vorgaben achten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

4.1 Reinigung

Auflage
Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Es wird eine zusätzliche Reinigung während dem Badebetrieb vorgenommen. Dafür entfällt die Reinigung vor dem Badebetrieb, da das Schulschwimmen bis auf Weiteres entfällt.

Auflage
Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt eine große Anzahl an Zwischenreinigungen. Wenn das Bad aber unter Pandemiebedingungen betrieben wird, müssen zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Gemäß § 2 Abs. 7c CoronaVO Bäder und Saunen sind Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen mehrmals täglich zu reinigen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die Beckenumgangsflächen und der Eingangsbereich werden täglich gereinigt und entsprechend desinfiziert. Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern und Türgriffe), werden einer Wischdesinfektion vor und während des Badebetriebes unterzogen. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen verringern.

Auflage
Die bestehenden Reinigungspläne sind an den neuen Reinigungsmodus anzupassen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die bestehenden Reinigungspläne wurden an die gegenwärtige Situation angepasst. Die Reinigungs- und Desinfektionspläne werden im Eingangsbereich und den Sanitärbereichen ausgehängt.

4.2 Maßnahmen hinsichtlich des Personals

Auflage
Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung von Ansteckungen ist das Verhalten der Mitarbeiter, insbesondere bei einem Krankheitsverdacht bei sich selbst. Das gesamte Personal muss deshalb frühzeitig über das Verhalten unterrichtet werden.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die Mitarbeiter/innen des Hallenbades werden auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des Abstandsgebotes unterwiesen. Wenn der Krankheitsverdacht während der Arbeitszeit auftritt, ist der Kontakt zu anderen Mitarbeitern unverzüglich zu vermeiden, beim Auftreten zu Hause wird der Arbeitsplatz nicht aufgesucht. Über einen Krankheitsverdacht bei Angehörigen zu Hause muss die Gemeindeverwaltung informiert werden, ggf. werden zusätzliche Informationen beim Gesundheitsamt eingeholt.

Auflage
Durch den Betreiber ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Fall von Kontrollen Auskunft gibt.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Als verantwortliche Person wird die anwesende Badebetriebsleiterin bzw. deren Stellvertreter benannt.

Auflage
Der Arbeitgeber muss für zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen sorgen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Das Badepersonal hat für die Aufsicht einen eigenen von den Badegästen abgetrennten Bereich. Den Reinigungskräften werden Alltagsmasken zur Verfügung gestellt. Das Badepersonal erhält ebenfalls Alltagsmasken. Zusätzlich werden ihnen FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Auflage
Das Abstandsgebot lässt sich in Schwimmbädern in einem Fall nicht vermeiden, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier muss das Personal dem Badegast nahekomen und sich dementsprechend selbst schützen.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Für Erste-Hilfe-Leistungen werden so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden. Die Mund-zu-Mund bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen werden als erste Wahl Beatmungsbeutel (Ambubeutel) verwendet werden.
Es gibt Beatmungsbeutel auch als Einwegartikel. Nach der Nutzung werden Beatmungsbeutel in einem Plastikbeutel gegeben und luftdicht verschlossen, damit keine Kontaminationsverschleppung erfolgen kann. Eine Alternative zum Beatmungsbeutel sind für Ersthelfer sogenannte „Taschenmasken“, die eine effektive Beatmung gewährleisten und gleichzeitig den Helfer schützen. Sie verfügen über ein Einwegventil und einen Filter, die austauschbar und gesondert desinfizierbar sind. Diese stehen dem Badepersonal ebenfalls zur Verfügung.

6. Sonstiges

Auflage
Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Es werden keine Schwimmutensilien ausgeliehen.
Der Spielnachmittag entfällt und wird als normaler Badebetrieb angeboten.

Auflage
Es besteht im Hallenbad - mit Ausnahme des Schwimmhallenbereiches und während des Duschens - eine Maskenpflicht.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die Badegäste sind dazu verpflichtet, ab Betreten des Hallenbades eine Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt nur im Schwimmhallenbereich und während des Duschens.

Auflage
Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, Daten (Name und Vorname, Beginn und maximales Ende des Besuchs, Telefonnummer oder Adresse) bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern und diese 4 Wochen zu verwahren.
Kurzbeschreibung der Umsetzung
Die Daten werden mit Hilfe eines Datenformulars erhoben. Auf der Webseite der Gemeinde Lichtenstein kann das Formular heruntergeladen werden. Diese sind vor dem Betreten des Schwimmhallenbereiches bei der Aufsichtsperson abzugeben. Für Personen ohne Internetzugang besteht die Möglichkeit, das Formular direkt vor Ort auszufüllen. Hierfür liegen desinfizierte Kugelschreiber und das entsprechende Formular bereit.

Auflage

Den Weisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
Bei Verstoß gegen die geltenden Regelungen macht das Badepersonal vom Hausrecht Gebrauch.

Kurzbeschreibung der Umsetzung

Die Haus- und Badeordnung wurde um die Vorgaben des Badebetriebes unter Pandemiebedingungen entsprechend der Musterordnung ergänzt.

Falls sich die Ansteckungslage in der Gemeinde wieder ändern sollte, müssen ggf. weitere Maßnahmen ergriffen werden.